

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

– es wurden keine abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen –

B) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	An-reg. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 11.05.2023 (Schreiben)	1.1	Der Einwender weist auf Anbaubeschränkungen bzw. Anbauverbotszonen gemäß Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW hin und führt weiter aus, dass neue Anbindungen auf freier Strecke grundsätzlich zu vermeiden seien.	Der Einwender stellt richtig fest, dass mit der 55. Änderung die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen im Stadtgebiet möglich sind. Seine allgemeinen Hinweise beziehen sich auf potenzielle neue Bauvorhaben, die lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind, da die genannten Belange im Rahmen der immissionsrechtlichen Prüfung abgearbeitet werden.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren
2	Kreis Warendorf 26.05.2023 (Schreiben)	2.1	Der Einwender vertritt die Ansicht, dass nach Erreichung der gesetzlich geforderten Flächenziele Gemeinden ohne Steuerung bei der Ermittlung der Flächenziele unberücksichtigt blieben. Er weist darauf hin, dass vor Abschluss einer neuen Steuerungsplanung mittels Windenergiegebieten im Rahmen der Regionalplanung der Windenergie im Außenbereich maximal Raum gegeben würde.	Die Einschätzung, dass Gemeinden ohne eine planerische Steuerung bei den Flächenzielen unberücksichtigt blieben, ist nicht nachvollziehbar und stimmt auch nicht mit den Einlassungen der zuständigen Regionalplanungsbehörde überein. Die künftigen Windenergiegebiete im Münsterland werden sich naheliegenderweise an den Flächenpotenzialen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) zum	Die Ausführungen des Einwenders werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Stadt Sassenberg – 55. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufhebung der Windkonzentrationszonen und deren Ausschlusswirkung)
 Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

				<p>Regionalplan Münsterland orientieren, was für die Stadt Sassenberg bedeutet, dass dieses Flächenspektrum sogar über den aktuellen FNP hinausgeht.</p> <p>In der Zeit bis zum Inkrafttreten des geänderten Regionalplans wird der Windenergienutzung tatsächlich viel Raum gegeben, was im Sinne der Beschleunigungsgesetze zum Ausbau erneuerbarer Energien auch beabsichtigt ist. Das vom Einwender beschriebene planungsrechtliche Maximum bedeutet jedoch keineswegs einen unkontrollierten Wildwuchs, da z.B. die Anforderungen des Immissions- und des Artenschutzes fortgelten und das Spektrum tatsächlich nutzbarer Standorte deutlich einschränken.</p>	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	3.1	<p>Der Einwender weist auf den bestehenden Tieffluggangkorridor der Bundeswehr hin, der zu Höhenbeschränkungen künftiger Windkraftanlagen führen kann. Eine genaue Beurteilung sei aber nur im konkreten Einzelfall möglich.</p>	<p>Die besonderen Belange der Landesverteidigung können tatsächlich im Einzelfall zur Ablehnung von Anlagenanträgen führen. Die betrifft jedoch keinen Regelungsgegenstand dieser 55. FNP-Änderung, sondern wird im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Ausführungen sind daher lediglich zur Kenntnis zu nehmen.</p>	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise geäußert haben

PLEdoc GmbH
GasLINE GmbH
Thyssengas GmbH
Evangelische Kirchengemeinde
Landwirtschaftskammer
LWL-Archäologie für Westfalen
Landesbetrieb Wald und Holz
IHK Nord Westfalen
Bezirksregierung Münster, Wasserwirtschaft
Handwerkskammer Münster
Telekom Technik GmbH
Telekom Deutschland GmbH

Im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, den 26.05.2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn